

Bekanntmachung

Die Firma Kieswerk Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co KG hat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 7 des AbgrG sowie § 3 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstücke 245, 269, 270 und 321 gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Planunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind. Die Planunterlagen werden digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Stadtverwaltung Delbrück, Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz,
Zimmer C17 während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen
Dienststunden**

eingesehen werden.

Gleichwohl können die Planunterlagen auch über die nachfolgenden Links digital eingesehen werden:

1.) <https://www.stadt-delbrueck.de/de/rathaus-online/bauen-und-wohnen.php>

2.) www.kreis-paderborn.de/planunterlagen_sudhagen

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **04.05.2023** und endet mit Ablauf des **05.06.2023**.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20.06.2023**, bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen

erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
- Az.: 66-1.332.3.SF07/21

Paderborn, 11.05.2023

Im Auftrag

gez.

Kasmann